## **BEANTWORTUNG EINER LANDTAGSANFRAGE**

Landtagssitzung vom: 22. April 2009

Anfrage des Abgeordneten: Johannes Kaiser

zum Thema: Amtshilfegesetz

Beantwortung durch: Regierungschef Dr. Klaus Tschütscher

## Frage:

Ich habe eine Kleine Anfrage zum **Amtshilfegesetz als Grundlage für Informationsaustausch**. Meine Fragen:

- Plant die Regierung, im Lichte der Liechtenstein-Deklaration ein allgemeines Amtshilfegesetz als Grundlage für einen effektiven Informationsaustausch mit interessierten Staaten zu ermöglichen?
- Soll der Steuerverwaltung die Kompetenz eingeräumt werden, bei Amtshilfeersuchen Zwangsmassnahmen anzuordnen und/oder durchzuführen?
- Sollen Zwangsmassnahmen k\u00fcnftig auch bei Verdacht auf Steuerhinterziehung m\u00f6glich sein?

## **Antwort:**

Die Regierung hat am 21. April 2009 die Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung des TIEA mit den USA verabschiedet. Für einen Informationsaustausch mit weiteren Staaten, mit denen Liechtenstein künftig Abkommen schliessen wird, ist eine ergänzende gesetzliche Grundlage notwendig. Das jetzt vorliegende Gesetz wird dabei aber als Massstab dienen. Gemäss verabschiedeter Vernehmlassungsvorlage wird die Steuerverwaltung die zur Durchführung der Amtshilfeersuchen zuständige Behörde sein. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen bedarf jedoch einer richterlichen Bewilligung. Der Anwendungsbereich für Zwangsmassnahmen bestimmt sich nach dem TIEA mit dem USA. Darunter fallen auch Steuerhinterziehungsdelikte gemäss US-amerikanischem Rechtsverständnis. Die Beantwortung eines

Amtshilfeersuchens unterliegt den Zulässigkeitsvoraussetzungen des TIEA bzw. des Gesetzes. Unspezifizierte Anfragen, in denen bspw. der betroffene Steuerzahler nicht identifiziert wird, sind nicht zulässig.